

Antrag

der Abg. Norbert Zeller u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Verbesserung des Schutzes des Bodensees

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

in Anlehnung an das Leitbild Bodensee sich für folgende Verbesserungsmaßnahmen bei der IBK und weiteren Gremien einzusetzen:

1. Ganzjährige Sperrung der wertvollsten Flachwasserzonen für den Wassersport und anderen zusätzlichen Freizeitnutzungen;
2. Genehmigung von neuen Liegeplätzen in Häfen oder an Stegen nur dann, wenn in gleichem Umfang Bojenplätze abgebaut werden;
3. umweltbelastende Wassersportarten wie Wasserski bzw. Paragliding nur in dafür bestimmten Zonen zuzulassen;
4. die Zulassung neuer motorisierter Wasserfahrzeuge auf Boote mit einer max. Gesamtleistung von 7.4 kw (10 PS) zu beschränken;
5. eine generelle Begrenzung auf 30 km/h Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten See in der Bodenseeschifffahrtsordnung zu verankern, ausgenommen Linien- und Kursschiffe.

31. 05. 99

Zeller, Dr. Caroli, Göschel,
Brechtken, Drexler, Staiger SPD

Begründung

„Belastungen durch die Schifffahrt sind zu verringern, die Zahl der Boote und Liegeplätze ist zu begrenzen“, so steht es im Bodenseeleitbild, das von der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) am 14. Dezember 1994 in Meersburg einstimmig beschlossen wurde. Weiter heißt es: „Die Flachwasserzone ist in Ausdehnung, natürlichem Zustand und Funktionsfähigkeit zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen; sie ist von nachteiligen Nutzungen und Einflüssen freizuhalten.“ Da die Flachwasserzone mit den landseitig unmittelbar angrenzenden Uferteilen die ökologisch wertvollste Zone des Sees ist und wichtige Funktionen für seine Selbstreinigungskraft erfüllt und somit entscheidend für die Wassergüte des Trinkwasserspeichers ist, bedarf sie eines besonderen Schutzes vor unnötiger, vermeidbarer Belastung.

Deshalb ist es nur konsequent, dass die Flachwasserzone für den Wassersport und andere Freizeiteinrichtungen weitgehend ganzjährig gesperrt ist und die Ziele des Bodenseeleitbilds effektiv in der politischen Praxis umgesetzt werden.

Da die IBK sich selbst für eine Beschränkung der Anzahl der Boote auf dem Bodensee ausspricht, kann dies sinnvollerweise nur durch die Steuerung über Liegeplätze in Häfen und an Stegen erfolgen. Vor allem die ökologisch bedenklichen Bojenplätze sollten zügig abgebaut werden.

Da der Freizeit- und Wassersport auf dem Bodensee eine bedeutende Rolle spielt, sollten wenigstens die stark umweltbelastenden Wassersportarten wie Wasserski bzw. Paragliding nur für bestimmte Zonen zugelassen werden.

Nachdem immer wieder von Seiten der Sportmotorbootfahrer behauptet wird, dass sie oftmals lediglich zum Baden auf den See fahren würden, bedeutet eine generelle Begrenzung von 30 km/h für diese Boote keine Einschränkung ihres Erholungsanspruchs, jedoch eine erhebliche Verringerung der Belastung des Bodensees. Das selbe gilt für die Begrenzung der Motorleistung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Juni 1999 Nr. 33–3836.9/68 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1., 4. und 5.:

Beeinträchtigungen von Ufer- und Flachwasserbereichen resultieren im Allgemeinen aus der Schifffahrt, insbesondere der Sportschifffahrt. Deswegen ist die Schifffahrt auf dem Bodensee schon seit längerem zum Schutz der Ufer- und Flachwasserzone eingeschränkt. So dürfen nach Artikel 6.11 der Bodenseeschifffahrtsordnung (BSO) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nicht näher als 300 m an das Ufer oder einem dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranzufahren, es sei denn um an- oder abzulegen oder um stillzuliegen. Bei den dazu notwendigen Fahrten darf nur rechtwinklig zur Uferlinie und nicht schneller als 10 km/h gefahren werden. Gegenüber schützenswerten Bereichen wie Schilf, Binsen und Seerosen ist ein Mindestabstand von 25 Metern einzuhalten.

Die Schiffsführer haben darüber hinaus nach Artikel 1.03 BSO im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um z. B.

Beschädigungen der Ufer oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Zusätzlich haben das Ministerium für Umwelt und Verkehr und das Regierungspräsidium Freiburg mit Erlass der Naturschutzgebietsverordnungen „Radolfzeller Aachmündung“, „Hornspitze auf der Höri“ und „Obere Güll“ in ökologisch wertvollen Flachwasser- und Uferbereichen Sperrgebiete festgesetzt.

Darüber hinaus werden durch die Bestimmung des § 24a Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz naturnahe Uferbereiche sowie naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees als besonders geschützte Biotope genannt und entsprechenden Schutzbestimmungen unterworfen. Durch die genannten Regelungen ist nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt und Verkehr ein angemessener Ausgleich zwischen Uferschutz und Ausübung der Schifffahrt sowie sonstiger Nutzungen gegeben. Weitere, wie z. B. die in Ziff. 4 und 5 des Antrags genannten Maßnahmen erscheinen daher zumindest derzeit nicht erforderlich.

Sofern zukünftig hinsichtlich des Ufer- und Flachwasserschutzes oder der Schifffahrt neue Aspekte zu berücksichtigen sein sollten, wird das Ministerium für Umwelt und Verkehr unter Berücksichtigung aller Belange die fachlich notwendigen Entscheidungen in Abstimmung mit den anderen Bodenseeanrainerländern treffen.

Zu 2.:

Die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) fasste auf der 11. Konferenz der Regierungs- und Ressortchefs der Bodenseeanrainerländer am 16. November 1990 in Feldkirch den Beschluss, die Zahl der Motorboote am Bodensee zu begrenzen und neue Wasserliegeplätze nur noch dann zu schaffen, wenn im gleichen Umfang bestehende, vor allem Bojenliegeplätze, aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon ist die Realisierung von Altgenehmigungen aus der Zeit vor dem Beschluss der IBK. Dieser Beschluss wurde 1991 auf der 12. Konferenz in München bestätigt. Auf der 18. Konferenz am 20. November 1997 in St. Gallen bekräftigten die Regierungs- und Ressortchefs den gefassten Beschluss zur Begrenzung der Anzahl der Bootsliegeplätze. Der Beschluss der IBK wird von den Bodenseeanrainerländern umgesetzt.

Im Übrigen enthält die Verwaltungsvorschrift des damaligen Ministeriums für Umwelt vom 7. Februar 1990 zur Einführung der Richtlinien der IGKB zur Reinhaltung des Bodensees vom 27. Mai 1987 die Vorgabe, neue Wasserliegeplätze nur noch dann zuzulassen wenn die Bilanz zwischen Zu- und Abgang ausgeglichen bleibt.

Zu 3.:

Das „Paragliding“ ist nach Artikel 6.15 Abs. 6 BSO grundsätzlich verboten. Nach Artikel 6.15 Abs. 2 BSO ist in der Uferzone (300 m vom Ufer oder von einem dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel) auch das Fahren mit Wasserski verboten.

Ulrich Müller
Umweltminister